

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchfüh-
rungsbeschlusses (EU) 2022/2110 über Schlussfolgerungen zu
den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Eisenmetall-
verarbeitungsindustrie

Bearbeitungsstand: 17.07.2025

Berlin, 26. September 2025



Executive Summary

Der am 4. November 2022 veröffentlichte europäische Durchführungsbeschluss zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie beschreibt Techniken und die hiermit erreichbaren Umweltleistungswerte wie u. a. Emissionen, die gemäß den Vorgaben der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED) innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung von den betroffenen Anlagen erreicht werden müssen. Für eine bundeseinheitliche Umsetzung hat die Bundesregierung gemäß § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Referentenentwurf für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung dieses Durchführungsbeschlusses vorgelegt, der die bisher noch nicht in Kraft getretene Besondere TA Luft ändern soll, und diesen in die Verbändeanhörung gegeben. Die wesentlichen Anlagen der Stahlindustrie zur Stahlverarbeitung wie die Warm- und Kaltwalzwerke, die kontinuierlichen Feuerverzinkungsanlage sowie die dazugehörigen Beizen müssen die neuen Anforderungen der überarbeiteten Verwaltungsvorschrift erfüllen.

Die Komplexität und auch die hohe Ambition der Vorgaben des Durchführungsbeschlusses benötigen für deren Integration in bestehendes nationales Recht sowohl eine zügige als auch schlanke Umsetzung, so dass die betroffenen Anlagen die neuen Anforderungen rechtzeitig und vollständig erfüllen können. Für eine angemessene Belastung der Anlagenbetreiber darf die nationale Umsetzung einerseits nicht über eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben hinausgehen und braucht andererseits im Vollzug ein besonderes Augenmerk für die Belastungen des Anlagenbetreibers. Die hohen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses sind im Einzelfall nur mit einem erheblichen Nachrüstungsaufwand zu erfüllen. Gerade Unternehmen, die sich in der industriellen Transformation befinden und für einen riesigen Umweltnutzen hier erheblich investieren, müssen entlastet werden. Hierfür müssen die Ausnahmeregelungen der IED vollständig genutzt werden.

Schwerpunkte der notwendigen Anpassung der Besonderen TA Luft zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses müssen insbesondere sein:

- Schaffung angemessener Übergangsfristen zur Erfüllung der neuen hohen Anforderungen
- 1:1-Umsetzung der Anforderungen des Durchführungsbeschlusses unter Berücksichtigung sowohl der Ausnahmen im Durchführungsbeschluss als auch der Ausnahmemöglichkeiten der Industrieemissionsrichtlinie
- Messverpflichtungen auf europäische Vorgaben beschränken

Für Details verweisen wir auf die Langfassung.

Langfassung

Hintergrund

Am 4. November 2022 wurde der europäische Durchführungsbeschluss zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Der Durchführungsbeschluss legt EU-weit einheitlich u. a. den Stand der Technik für die Warmwalzwerke, Kaltwalzwerke und kontinuierlichen Feuerverzinkungsanlagen der Stahlindustrie fest, insbesondere indem Begrenzungen der Emissionskonzentrationen für die jeweils relevanten Schadstoffe festgelegt werden.

Die aus dem Durchführungsbeschluss hervorgehenden Anforderungen sind von bestehenden Anlagen vier Jahre nach Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt der EU einzuhalten. Deshalb ist eine Umsetzung der im Durchführungsbeschluss enthaltenen Anforderungen, die den Regelungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen, in der vorliegenden Verwaltungsvorschrift erforderlich. Die Bundesregierung hat deshalb den Referentenentwurf für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung dieses Durchführungsbeschlusses in die Verbändeanhörung gegeben.

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl hatte bereits im europäischen Prozess zur Erarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen und vor Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses darauf hingewiesen, dass

- die Umsetzung in nationales Recht schlank erfolgen muss und nicht über die europäischen Vorgaben hinausgehen darf,
- angemessene Fristen für die Anpassung der Anlagen gesetzt werden müssen, die
 - auch die tiefgreifende industrielle Transformation der Anlagen und
 - alle möglichen Ausnahmeregelungen des Durchführungsbeschlusses insbesondere hinsichtlich der Mesverpflichtungen und der Nutzung von Koksofengas berücksichtigen.

Darüber hinaus wurde vor der Vorlage des Referentenentwurfes mit Blick auf die europäisch und auch im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgesetzten Fristen die späte Umsetzung kritisiert.

Ergänzender Hinweis

Die in Artikel 1 und 2 des vorliegenden Entwurfs zu ändernden Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft (Besondere TA Luft) sind noch nicht in Kraft getreten. Sie liegen lediglich als Referentenentwurf mit Stand 07.03.2025 vor („Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft und zum Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten.“). Die Bezeichnungen der Besonderen TA Luft in dem vorliegenden Referentenentwurf weichen von denen in dem Entwurf vom 07.03.2025 ab, weitere Änderungen sind nicht bekannt. Eine vollständige Bewertung des Entwurfes der allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist damit nicht möglich. Wir behalten uns deshalb vor, weitere Bewertungen nachzureichen.

Generelle Anmerkungen

Die Stahlindustrie befindet sich in der tiefgreifenden industriellen Transformation, um in einem ersten Schritt die Stahlproduktion auf klimafreundliche Verfahren umzustellen, was mit enormen Investitionen verbunden ist. Die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Eisenmetallverarbeitungsindustrie in die Besondere TA Luft muss daher mit möglichst geringem Aufwand erfolgen, um Anlagenbetreiber nicht doppelt zu belasten. Insbesondere vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage der Stahlindustrie in einer Krise müssen zusätzliche Belastungen vermieden werden.

Kostenrelevante behördliche Anordnungen zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses sollten deshalb mit Augenmaß zu einem angemessenen Zeitpunkt erfolgen. Alle Möglichkeiten, die Umsetzungsfrist hierfür anzupassen, und alle Ausnahmen, die die IED bietet, sind hierbei anzuwenden.

Der Durchführungsbeschluss bringt sehr hohe Anforderungen und führt damit ggf. zu erheblichen baulichen oder technischen Veränderungen an den Anlagen. Diese werden dem im Umsetzungsentwurf prognostizierten Erfüllungsaufwand weit übertreffen. Allein die Senkung der Bezugssauerstoffgehalte bei der Ermittlung von Emissionswerten von 5% auf 3% führt zu einer indirekten Verschärfung von Emissionsgrenzwerten.

Neue Monitoringpflichten, die den Messrhythmus für die wiederkehrenden Messungen von 3 Jahren auf jährlich oder halbjährlich erhöhen, erfordern zusätzliche gutachterliche Einzelmessungen an relevanten Emissionsquellen. Neben dem erhöhten zeitlichen Aufwand und zusätzlichen Kosten stehen hierfür keine ausreichenden personellen Ressourcen bei den für Emissionsmessungen zugelassenen Messinstitutionen zur Verfügung. Die Messverpflichtungen können nicht beliebig erhöht werden, hier müssen auch Erleichterungen geschaffen werden.

Die europäischen Vorgaben definieren einen neuen Stand der Technik der vielfach über den bestehenden Stand der Technik in der jetzigen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) von 2021 hinausgeht, für deren Erfüllung die „Sanierungsfrist“ für viele Anlagen noch nicht abgelaufen ist.

Wir sehen deshalb folgende Schwerpunkte der notwendigen Anpassung der Besonderen TA Luft zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses:

- Schaffung angemessener Übergangsfristen zur Erfüllung der neuen hohen Anforderungen
- 1:1-Umsetzung der Anforderungen des Durchführungsbeschlusses unter Berücksichtigung sowohl der Ausnahmen im Durchführungsbeschluss als auch der Ausnahmemöglichkeiten der Industrieemissionsrichtlinie
- Messverpflichtungen auf europäische Vorgaben beschränken

Der Referentenentwurf muss hierfür nachgebessert werden.

Die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Eisenmetallverarbeitungsindustrie ist viel zu spät, um die Sanierungs- bzw. Umsetzungsfrist - für die Betreiber (05.11.2026) einhalten zu können. Hier bedarf es noch einvernehmlicher Regelungen für Vollzug und Betreiber, wie diese (europäisch vorgegebene) Frist erfüllt werden kann. Die Möglichkeit der Fristverlängerung darf hier nicht ausgeschlossen sein. Die Vorgaben des BImSchG gewähren mindestens drei Jahre für die Umsetzung durch den Anlagenbetreiber.

Zur Gewährung der angemessenen Umsetzungsfrist sind alle Ausnahmemöglichkeiten zu nutzen, ggf. müssen Ausnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der IED gewährt werden. Wird an der Gesamtfrist von 4 Jahren bei einer länger als 12 Monate dauernden nationalen Rechtsumsetzung festgehalten, sollte

eine entsprechende Verlängerung bspw. mittels Vollzugsaussetzung erfolgen, um den Zeitraum von 3 Jahren für die praktische Umsetzung zu garantieren.

Eine 1:1-Umsetzung ist in vielen Punkten durch den Entwurf bereits erfüllt, Nachbesserungsbedarf besteht aber bei der Berücksichtigung von Sonderregelungen, z.B. die Nutzung von Koksofengas und hierfür angepasste Emissionswerte. Hierfür legen wir detaillierte Nachbesserungsvorschläge vor.

Die europäischen Messverpflichtungen sollen gemäß Referentenwurf zusätzlich zu den bereits bestehenden Messverpflichtungen der TA Luft erfüllt werden. Hier ist eine vollständige Harmonisierung an die europäischen Vorgaben notwendig.

Die Details der konkret vorgeschlagenen Änderungen sind den Folgeseiten zu entnehmen.

Fazit

Der Referentenentwurf für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses über die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie ist nicht vollzugstauglich und hat die europäischen Vorgaben nicht vollständig 1:1 umgesetzt. Der Referentenentwurf muss nachgebessert und korrigiert werden. Vor allem benötigen aber die Vollzugsbehörden geeignete Hinweise, wie sie die europäischen Vorgaben angemessen und praxistauglich für die Anpassung von Genehmigungen nutzen können und dürfen.

Im Einzelnen

Vorblatt

A. Problem und Ziel, Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses, Korrektur Datum

„11. Oktober“ muss durch „04. November“ ersetzt werden.

Begründung:

Der Durchführungsbeschluss wurde am 04. November 2022 veröffentlicht und nicht am 11. Oktober 2022.

A. Problem und Ziel, Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses, redaktionelle Überarbeitung

„Eisenmetallverarbeitungsindustrie“ muss in der Fußnote 1 durch Eisenmetallverarbeitungsindustrie ersetzt werden.

Begründung:

Redaktionelle Überarbeitung.

Artikel 1 - Änderungen der Besonderen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft zur Metallerzeugung und -verarbeitung

Messung vollständig an europäische Vorgaben anpassen (Nr. 5.4.3.6.1/3.6.2)

In Nr. 5.4.3.6.1/3.6.2 „Walzanlagen für Stahl“ sollte unter „MESSUNG UND ÜBERWACHUNG“ der Verweis auf bestehende Messverpflichtungen in Nr. 5.3.3.2 angepasst werden.

„Vorschlag für Änderung Nr. 5.4.3.6.1/3.6.2, Messung und Überwachung Absatz 3:

*Bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind, gilt **abweichend von** Nummer 5.3.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ~~mit der Maßgabe, dass unabhängig von den dort genannten~~ ~~auf die gesamte Anlage bezogenen~~ ~~Massenströmen~~*

- *Gesamtstaub im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, wenn dessen Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 2 kg/h überschreitet,*
- *Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, wenn deren Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 15 kg/h überschreitet, oder*
- *Schwefeldioxid im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, wenn deren Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 10 kg/h überschreitet,*

an den betreffenden Einzelquellen kontinuierlich gemessen werden sollen.“

Begründung:

Die europäischen Vorgaben des Durchführungsbeschlusses sind hinreichende Vorgaben für die Verpflichtungen für kontinuierliche Messungen. Nr. 5.3.3.2 regelt zwar bereits Schwellen für die Notwendigkeit kontinuierlicher Messungen, diese Vorgaben für anlagenbezogene Schwellen sollten aber durch die europäische Regelung für quellenbezogene Schwellenwerte ersetzt werden. Das entspricht der 1:1 Umsetzung des Durchführungsbeschlusses.

Emissionswert für Blei korrigieren

In Nr. 5.4.3.6.2 „Kaltwalzanlagen für Stahl“ muss unter „STAUBFÖRMIGE ANORGANISCHE STOFFE“ der Emissionswert für Blei und seine Verbindungen auf **0,035 mg/m³** korrigiert werden.

Begründung:

Der Wert von 0,035 mg/m³ entspricht dem oberen Wert der Emissionsbandbreite in dem Durchführungsbeschluss.

Ausnahme für die Verwendung von Kokereigas berücksichtigen

In Nr. 5.4.3.9.1 „Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen“ fehlt unter den Emissionswerten bei „STICKSTOFFOXIDE“ die Berücksichtigung von Kokereigas. Bei der Verwendung von Koksofengas ist ein Emissionswert für die Emission von NO₂ von **400 mg/m³** zu setzen.

Vorschlag für Änderung Nr. 5.4.3.9.1, Stickoxide:

„STICKSTOFFOXIDE

Die im Abgas der Feuerung zur Erhitzung des Einsatzmaterials oder des Verzinkungskessels enthaltenen Emissionen an Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen die Massenkonzentration von 300 mg/m³ nicht überschreiten.

Werden mehr als 50 Prozent der Feuerungswärmeleistung durch Kokereigas gedeckt dürfen die im Abgas enthaltenen Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid die Massenkonzentration 0,40 g/m³, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.“

Begründung:

Der Durchführungsbeschluss sieht bei Verwendung von Kokereigas einen Emissionswert von 550 mg/m³ vor. Ohne Überschreitung des bisherigen Emissionswerts der TA Luft von 350 mg/m³ bei 5% Sauerstoffbezug, muss dieser Wert mit 400 mg/m³ bei 3 % Sauerstoffbedarf bei einer 1:1 Umsetzung berücksichtigt werden.

Messung vollständig an europäische Vorgaben anpassen (Nr. 5.4.3.9.1)

In Nr. 5.4.3.9.1 „Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen“ sollte unter „MESSUNG UND ÜBERWACHUNG“ sollte der Verweis auf bestehende Messverpflichtungen in Nr. 5.3.3.2 angepasst werden.

Vorschlag für Änderung Nr. 5.4.3.9.1, Messung und Überwachung Absatz 3:

*„Bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind, gilt **abweichend von** Nummer 5.3.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft mit der Maßgabe, dass ~~unabhängig von den dort genannten~~ auf die gesamte Anlage bezogenen Massenströmen*

- *Gesamtstaub im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, wenn dessen Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 2 kg/h überschreitet,*
- *Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, wenn deren Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 15 kg/h überschreitet, oder*
- *Schwefeldioxid im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, wenn deren Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 10 kg/h überschreitet,*

an den betreffenden Einzelquellen kontinuierlich gemessen werden sollen.“

Begründung:

Die europäischen Vorgaben des Durchführungsbeschlusses sind hinreichende Vorgaben für die Verpflichtungen für kontinuierliche Messungen. Nr. 5.3.3.2 regelt zwar bereits Schwellen für die Notwendigkeit kontinuierlicher Messungen, diese Vorgaben für anlagenbezogene Schwellen sollten aber durch die europäische Regelung für quellenbezogene Schwellenwerte ersetzt werden. Das entspricht der 1:1 Umsetzung des Durchführungsbeschlusses.

Messung vollständig an europäische Vorgaben anpassen (Nr. 5.4.3.16)

In Nr. 5.4.3.16 „Anlagen der Nummer 3.16: Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl“ sollte unter „MESSUNG UND ÜBERWACHUNG“ sollte der Verweis auf bestehende Messverpflichtungen in Nr. 5.3.3.2 angepasst werden.

Vorschlag für Änderung Nr. 5.4.3.16, Messung und Überwachung Absatz 3:

*„Bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind, gilt **abweichend von** Nummer 5.3.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft mit der Maßgabe, dass ~~unabhängig von den dort genannten~~ auf die gesamte Anlage bezogenen Massenströmen*

- *Gesamtstaub im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, wenn dessen Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 2 kg/h überschreitet,*
- *Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, wenn deren Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 15 kg/h überschreitet, oder*

- *Schwefeldioxid im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, wenn deren Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 10 kg/h überschreitet, an den betreffenden Einzelquellen kontinuierlich gemessen werden sollen.“*

Begründung:

Die europäischen Vorgaben des Durchführungsbeschlusses sind hinreichende Vorgaben für die Verpflichtungen für kontinuierliche Messungen. Nr. 5.3.3.2 regelt zwar bereits Schwellen für die Notwendigkeit kontinuierlicher Messungen, diese Vorgaben für anlagenbezogene Schwellen sollten aber durch die europäische Regelung für quellenbezogene Schwellenwerte ersetzt werden. Das entspricht der 1:1 Umsetzung des Durchführungsbeschlusses.

Umsetzungsfrist für bestehende Anlagen angemessen gestalten (Abschnitt V)

In Abschnitt V „Sanierungsfristen“ sollte der Begriff „Sanierungsfrist“ durch „Umsetzungsfrist“ ersetzt werden. Die Umsetzungsfrist für bestehende Anlagen der Nummern 3.6.1, 3.9.1 und 3.16 muss angemessen gestaltet werden und sollte gemäß den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mindestens eine Dauer von 3 Jahren haben. Sie ist deshalb vom 05.11.2026 auf den 05.11.2029 zu ändern. Zumindest müssen im Einvernehmen mit den Ländern geeignete Vollzugsregeln geschaffen werden, die eine angemessene zeitliche Umsetzung ermöglichen.

Vorschlag:

„V. Umsetzungsfristen

Bestehende Anlagen der Nummern 3.6.1, 3.9.1 und 3.16, [...]

*sollen die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ab dem 5. November **2029** einhalten, sofern sie in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.“*

Begründung:

Die vorgesehene Sanierungs- bzw. richtig eigentlich Umsetzungsfrist für bestehende Anlagen der Nummern 3.6.1, 3.9.1 und 3.16 ist der 05.11.2026. Diese ist nicht einzuhalten. Vollzugsregeln zum Umgang mit dieser zu kurzen Frist fehlen und müssen ergänzt werden. Das BImSchG sieht in § 7 und § 48 für die Rechtsumsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht ein Jahr nach deren Veröffentlichung vor, so dass drei Jahre für die konkrete praktische Umsetzung der Vorgaben in der Anlage gemäß der vierjährigen europäischen Frist für die Behörde und den Anlagenbetreiber verbleiben. Diese Zeit muss den Anlagenbetreiber gewährt werden.

Richtigerweise muss hier die Bezeichnung Umsetzungsfrist o.ä. statt des gewählten Begriffs „Sanierungsfrist“ gewählt werden, denn allein der Begriff „Sanierung“ impliziert einen ehemaligen Anlagezustand wieder herstellen zu müssen, was hier in der Regel nicht der Fall sein dürfte.

Erweiterte Umsetzungsfrist für tiefgreifende industrielle Transformation beachten (Abschnitt V)

Im Abschnitt V fehlt jeglicher Hinweis auf die mögliche Ausweitung der Umsetzungsfrist mit Blick auf eine tiefgreifende industrielle Transformation. Ggf. muss die Genehmigung nicht aktualisiert werden oder die Umsetzungsfrist verlängert sich um 4 Jahre. Dieser Hinweis muss noch eingefügt werden.

Begründung:

Gemäß dem aktuellen Referentenentwurf des BImSchG kann die zuständige Behörde die Frist zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und verbindlichen Spannen für die Umweltleistung für bestehende Anlagen auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern oder ganz von der Aktualisierung der Genehmigung absehen, wenn sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet. Diese Möglichkeit zur Ausweitung der Umsetzungsfrist muss auch in dieser Verwaltungsvorschrift adressiert sein, um die IED 1:1 umzusetzen.

Umsetzungsfrist für bestehende Anlagen der Nr. 3.6.2.1 korrigieren (Abschnitt V)

Für bestehende Anlagen der Nr. 3.6.2.1 ist die Frist 4 Jahre nach Inkrafttreten des BImSchG. Der Verweis sollte aber auf § 67 Abs. 10 statt auf Abs. 11 zielen, das ist zu korrigieren. Besser sollte ohne Verweis das Fristende der **1. Juli 2030** sein.

Begründung:

Der Verweis auf § 67 Abs.10 statt auf Abs. 11 scheint ein redaktioneller Fehler zu sein, der zu korrigieren wäre.

Allerdings legen die Übergangsbestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie als Fristende den 1. Juli 2030 fest. Dieses Fristende ist für eine 1:1-Umsetzung auch hier einzusetzen.

Redaktionelle Korrekturen der Begründung

Begründung, zu 5.4.3.9.1 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen

In der Begründung wird der Verweis auf 5.4.8.11g verwendet. Es muss stattdessen „**5.4.8.1m**“ heißen.

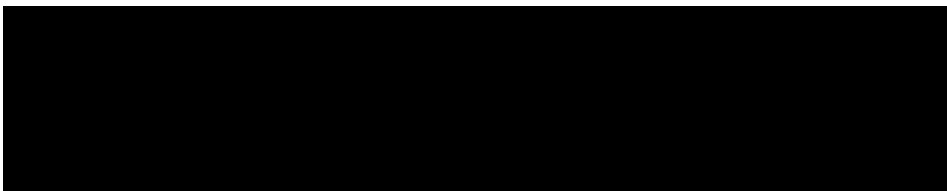
Begründung, zu 5.4.8.11g Anlagen zur Regenerierung von Basen oder Säuren, soweit sie in Verbindung mit Anlagen der Nummer 3.6.2 oder 3.9.1 betrieben werden

In der Begründung wird der Verweis auf 5.4.8.11g verwendet. Es muss stattdessen „**5.4.8.1m**“ heißen.

Begründung, zu 5.4.8.11g Anlagen zur Regenerierung von Basen oder Säuren, soweit sie in Verbindung mit Anlagen der Nummer 3.6.2 oder 3.9.1 betrieben werden

Der Absatz „Zu Bezugsgröße“ geht ins Leere, da die Bezugsgröße in 5.4.8.1m richtigerweise gestrichen wurde. **Der Teil der Begründung kann ebenfalls gestrichen werden.**

Ihre Ansprechpartner:innen





WIRTSCHAFTS
VEREINIGUNG **Stahl**

Wirtschaftsvereinigung Stahl
Französische Straße 8
10117 Berlin

+49 30 2325546-0

info@wvstahl.de
www.wvstahl.de

Mitglied im

